

Sächsische Arzneimittel-Richtgrößen rechtswidrig

Das Sozialgericht Dresden hat am 11. Dezember 2013 in einer Reihe von Urteilen die Sächsischen Arzneimittel-Richtgrößen für rechtswidrig erklärt. Gegenstand mehrerer Verfahren waren gegenüber Ärzten geltend gemachte Rückforderungen und angeordnete Beratungen wegen überhöhter Arzneimittelausgaben. Die Prüfungsgremien hatten anhand der Arzneimittelrichtgrößen für die Jahre 2006 und 2007 die Unwirtschaftlichkeit von Arzneimittelverordnungen festgestellt. Hiergegen hatte unter anderem auch ein Allgemeinmediziner geklagt und geltend gemacht, besonders viele Patienten mit Bluthochdruck in der Altersgruppe der 40- bis 59-Jährigen behandelt zu haben. Die Richtgröße für Mitglieder und Familienversicherte betrage nicht einmal ein Drittel der Richtgröße für Rentner und bilde den Ver-

ordnungsaufwand in dieser Altersgruppe nicht angemessen ab. Das Sozialgericht hatte den Klagen der Ärzte stattgegeben. Bereits nach den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs sollen seit 2002 die Richtgrößen nach altersgemäß gegliederten Patientengruppen bestimmt werden. Unüberwindbare Probleme, die es rechtfertigen, hierauf zu verzichten, seien nicht zu erkennen. Spätestens seit 2004 sind die Krankenkassen und Kassenärztlichen Vereinigungen auch befugt, die für eine Richtgrößenprüfung notwendigen Daten differenziert nach Altersklassen zu übermitteln. Die Untergliederung der Richtgrößen allein nach Mitgliedern und Familienversicherten einerseits und Rentnern andererseits genüge den gesetzlichen Vorgaben aber nicht.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig.

www.justiz.sachsen.de

Knut Köhler M.A.
Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit